

Einschreiben
Swiss Sailing
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
3063 Ittigen

Locarno, 27. September 2016

**Antrag an die Generalversammlung Nov. 2016 betreffend Restrukturierung der
Swiss Sailing Familie
Statutenänderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf unseren Antrag vom 31. August 2016 z.Hd. der GV 19.11.2016
des Schweizerischen Segelverbandes "Swiss Sailing".

In der Beilage finden Sie die von der Arbeitsgruppe modifizierten Statuten, welche
gemäss Kap. 3 "Anträge", Punkt B ("*Behandlung der durch die Arbeitsgruppe
modifizierten Statuten und Genehmigung dieser*") behandelt werden sollen. Die
Statutenänderungen wurden Auftrags Yacht Club Locarno durch die Anwaltskanzlei
Bodmer Fischer in Zürich überprüft. Wir bitten Sie, das beiliegende Dokument
zusammen mit unserem Antrag zu verschicken.

Mit freundlichen Grüssen



Markus Bläsi

Statutenänderungen Swiss Sailing (z.Hd. GV 2016)

26.09.2016

Gemäss Schreiben vom Präsidenten von Swiss Sailing per 1.9.2016 wurde mitgeteilt, dass Swiss Sailing das Vorgehen betreffend den Statutenänderungen welche sich aufgrund der Arbeiten seitens Arbeitsgruppe „Strukturvereinfachung der Swiss Sailing Familie“ wie folgt festgelegt hat: „..... Nach der Präsentation an der kommenden Generalversammlung sollen bis zu einer a. o. Generalversammlung im Frühling 2017 die notwendigen Statutenänderungen erarbeitet und an jener Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.“

Am Workshop IV der Arbeitsgruppe "zur Strukturvereinfachung der Swiss Sailing Familie" wurden u.a. auch die Statutenänderungen formuliert, welche sich aufgrund der Vorschläge ergeben.

Man war sich bewusst, dass es aufgrund der Vorschläge für die Eingabe zu einer Behandlung an der Generalversammlung 2016 noch eine ganzheitliche Verifikation der aktuellen Statuten von Swiss Sailing (Statuten 2014) bedarf.

Diese Überprüfung wurde Auftrags Yacht Club Locarno durch die Anwaltskanzlei Bodmer Fischer in Zürich vorgenommen. Deren Änderungen sind in diesem Dokument mit blau markiert, die Vorschläge der Arbeitsgruppe in rot aufgeführt sind. Im Rahmen der Überarbeitung werden auch einige kleinere Änderungen vorgeschlagen aufgrund dem aktuellen Wissen einiger Akteure. Diese Änderungen sind in "pink" gekennzeichnet. Betreffend Art. 3 (Flagge) benötigen wir die Aktualisierung seitens Swiss Sailing.

Die vorliegenden Statutenänderungen sind Bestandteil des **Antrag an die Generalversammlung Nov. 2016 betreffend Restrukturierung der Swiss Sailing Familie** vom 31. August 2016, Punkt 3.B. Um nicht weiter wertvolle Zeit in der Umsetzung von den bekannten Projekten aus dem Restrukturierungsprozess zu vergeuden, schlagen wir vor, dass die bekannten Änderungen der Statuten an der GV 2016 behandelt und verabschiedet werden. Es wird dann diesbezüglich auch keine ausserordentliche GV im Frühjahr 2017 erforderlich werden.

Markus Blaesi


Präsident Yacht Club Locarno und
Mitglied der Arbeitsgruppe "Restrukturierung der Swiss Sailing Familie"

Rolando Vonlanthen

Vize-Präsident Yacht Club Locarno

BESTEHENDE

VORSCHLAG

<p>STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN SEGELVERBANDES</p> 	 <p>Neues Logo nutzen</p>
<h3>FLAGGE</h3>	
<p>Art. 3 Flagge Der Stander von Swiss Sailing zeigt auf rotem Grund in der Mitte drei weisse und zwei blaue waagrechte, abwechselungsweise angeordnete schmale Streifen und in der oberen Ecke ein Schweizerkreuz. Die Felder sind an der Stockliexseite im Verhältnis 6 : 5 : 6 aufgeteilt.</p>	<p>Diese Änderung sollte seitens der Geschäftsführung von Swiss Sailing den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Der Arbeitsgruppe fehlen die entsprechenden Details.</p>
<h3>ZWECK UND AUFGABEN VON SWISS SAILING</h3>	
<p>Art. 4 Zweck Swiss Sailing ist der schweizerische Fachverband für den Segelsport auf Yachten, Jollen, Mehrumpfbooten, Windsurfer, Kite-Sailing und ferngesteuerten Modellyachten (nachstehend "Segelsport" genannt). Swiss Sailing fördert und unterstützt den schweizerischen Segelsport in allen seinen Formen und kann zur Erreichung dieses Zwecks auch juristische Personen, welche den Segel(spitzen)-sport fördern, gründen oder sich an solchen finanziell beteiligen. Swiss Sailing kann sich zur Erreichung des Verbandszwecks mit Dritten auch in anderer Form zu strategischen Partnerschaften zusammenschliessen. Er vertritt den schweizerischen Segelsport gegenüber der Öffentlichkeit, den</p>	<p>Art. 4 Zweck Swiss Sailing ist der Dachverband sowie die nationale Autorität für den Segelsport in der Schweiz. Der Segelsport umfasst die windbetriebenen Geräte wie Yachten, Jollen, Mehrumpfbooten, Windsurfer, Kite-Sailing und ferngesteuerten Modellyachten sowie spezielle Segeldisziplinen. Der Segelsport gliedert sich in die Bereiche «Racing», «Cruising» und «Youth». Der Verband vertritt die nationalen Interessen gegenüber Worldsailing (WS), der European Sailing Federation (EUROSAF), der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic) sowie weitere internationale Vereinigungen.</p>

<p>Behörden und den übergeordneten nationalen und internationalen Dach- und Fachverbänden. Er ist als nationale Autorität für den Segelsport Mitglied der International Sailing Federation (nachfolgend „ISAF“ genannt) sowie der Swiss Olympic Association (nachfolgend „Swiss Olympic“ genannt) und damit deren anerkannter Fachverband.</p>	<p>Swiss Sailing bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Förderung, Ausbildung, Regelung und Kontrolle des nationalen Segelsports (vom Freizeit- bis zum Leistungssport) in all seinen Formen b) Die körperliche Betätigung der Schweizer Bevölkerung, insbesondere der Jugend c) Die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder d) Die Wahrung der Interessen und die Schlichtung von Differenzen unter seinen Mitgliedern e) Die Unterstützung und Koordination von nationalen und internationalen Wettbewerben in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern f) Die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen g) Die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erfüllung der Verbandszwecke h) Swiss Sailing kann weitere mit ihrem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben. Swiss Sailing kann alle Geschäfte betreiben, die dem Vereinszweck zu dienen geeignet sind. Swiss Sailing kann zur Erreichung dieses Zwecks auch juristische Personen, welche den Segelsport fördern, gründen oder sich an solchen finanziell beteiligen. Swiss Sailing kann sich zur Erreichung des Verbandszwecks mit Dritten auch in anderer Form zu strategischen Partnerschaften zusammenschliessen.
<p>Art. 5 Aufgaben Swiss Sailing obliegt insbesondere: Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden b) die Pflege regelmässiger Kontakte mit Behörden, nationalen und internationalen Verbänden c) die Koordination der Aktivitäten seiner Mitglieder d) die Information der Mitglieder e) die Öffentlichkeits- und Medienarbeit f) die Erbringung allgemeiner Dienstleistungen für Mitglieder, speziell die Bereitstellung von Dokumentationsmaterial g) die Ausbildung von Leitern, Trainern, Vermessern, Wettfahrtleitern, Jurys, Schiedsrichtern 	<p>Der Art. 5 soll ersatzlos gestrichen werden, da in Art. 4 umfassend enthalten.</p> <p>Wir verzichten hier in diesem Dokument auf eine Neuenummeration der Kapitel.</p>

- h) die Sicherstellung einer einheitlichen Ausbildungsstruktur im Segelsport
- i) die Förderung und Koordination des Regattasportes im Rahmen der Wettfahrtregeln Segeln (WR)

REGIONALVERBÄNDE

Der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Passus "Erlass und Änderungen der Statuten der Regionalverbände bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Zentralvorstand von Swiss Sailing" ist problematisch, da dies einen starken Eingriff in die Rechtsstellung der Regionalverbände darstellt.

Im Prinzip würde dies voraussetzen, dass alle Regionalverbände, welche sich diesem Punkt nicht unterwerfen möchten, austreten müssen, oder aber dass sie sich dies gefallen lassen müssen. Ebenfalls hätte dies zur Folge, dass alle Regionalverbände jeweils ihre Statuten so abändern müssten, dass diese die zwingende Vorprüfung von Swiss Sailing vorsehen.

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoller, wenn man diese als Empfehlung an die Regionalverbände formulieren würde, welche nicht in den Statuten drin ist.

Art. 15 Regionalverbände

Die Clubs einer geographischen Region sind in einem Regionalverband von Swiss Sailing zusammengeschlossen. Es existieren somit maximal die in Art. 14 aufgeführten zehn Regionalverbände.

Nur Clubs können Mitglieder eines Regionalverbandes sein. Ausnahmen sind, bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe, durch den Zentralvorstand von Swiss Sailing zu bewilligen.

Die Regionalverbände müssen die Statuten, Reglemente und Entscheide von Swiss Sailing respektieren. In der Generalversammlung werden ihre Interessen über die Stimmen der Clubs ausgeübt..

Art. 15 Regionalverbände

Die Clubs einer geographischen Region sind in einem Regionalverband von Swiss Sailing zusammengeschlossen. Es existieren somit maximal die in Art. 14 aufgeführten zehn Regionalverbände.

Nur Clubs **welche auch Mitglied von Swiss Sailing sind**, können Mitglieder eines Regionalverbandes sein. Ausnahmen sind, bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe, durch den Zentralvorstand von Swiss Sailing zu bewilligen.

Die Regionalverbände müssen die Statuten, Reglemente und Entscheide von Swiss Sailing respektieren. In der Generalversammlung werden ihre Interessen über die Stimmen der Clubs ausgeübt.

Die Vorsitzenden der Regionalverbände orientieren den Zentralvorstand von Swiss Sailing periodisch über ihre Tätigkeiten.

Die Regionalverbände bezwecken

- a) Die Förderung und Ausbildung des Segelsports (vom Freizeit- bis zum Leistungssport) ihrer geografischen Region in all seinen Formen. Die Koordination aller hierfür geeigneten Aufgaben im Interesse der Clubs

	<ul style="list-style-type: none"> b) Die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder c) Die Wahrung der Interessen und die Schlichtung von Differenzen unter seinen Mitgliedern d) Die Pflege regionaler Beziehungen e) Mitarbeit und Vollzug von Aufgaben im Rahmen des Dachverbandes und in Zusammenarbeit mit den Ressorts und Kommissionen
<p>Art. 16 Aufgaben der Regionalverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zusammenarbeit mit regionalen Behörden und Organisationen b) die Koordination aller hierfür geeigneten Aufgaben im Interesse der Clubs, namentlich (nicht abschliessend) <ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeitsarbeit, Medien, gegenseitige Unterstützung der Clubs, Regattakoordination c) Mitarbeit und Vollzug von Aufgaben im Rahmen des Dachverbandes und in Zusammenarbeit mit den Ressorts und Kommissionen, namentlich Ausbildung, Junioren- und Nachwuchs-Wesen 	<p>Art. 16 soll ersatzlos gestrichen werden, da in Art. 15 umfassend enthalten.</p> <p>Wir verzichten hier in diesem Dokument auf eine Neunummeration der Kapitel.</p>
<h2>GENERALVERSAMMLUNG</h2>	
<p>Art. 25 Kompetenzen (Generalversammlung) Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Berichte des Zentralvorstandes b) die Rechnung des vergangenen und das Budget des nächsten Rechnungsjahres c) den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen d) die Entlastung des Zentralvorstandes e) das Reglement zur Aufnahme von Mitgliedern f) die Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag der Vollmitglieder für das kommende Rechnungsjahr g) die weiteren Gebühren gemäss Reglementen für das kommende Rechnungsjahr h) die Zusatzbestimmungen zu den WR und die Erstellung und Abänderung des Schweizermeisterschafts- und des Klassenanerkennungsreglements i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern j) die Bestimmung des Tagungsortes der nächsten 	<p>Art. 25 Kompetenzen (Generalversammlung) Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung b) die Jahresberichte der Organe c) die Rechnung des vergangenen und das Budget des nächsten Rechnungsjahres d) den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen e) die Entlastung des Zentralvorstandes f) das Reglement zur Aufnahme von Mitgliedern g) die Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag der Vollmitglieder für das kommende Rechnungsjahr h) die weiteren Gebühren gemäss Reglementen für das kommende Rechnungsjahr i) die Zusatzbestimmungen zu den WR und die Erstellung und Abänderung des Schweizermeisterschafts- und des Klassenanerkennungsreglements j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Generalversammlung	k) die Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Generalversammlung
ZENTRALVORSTAND	
<p>Art. 31 Kompetenzen Der Zentralvorstand ist für die strategische Verbandsführung verantwortlich. Er verfügt über alle Befugnisse, welche ihm durch die Statuten und Reglemente zugesprochen respektive nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Mitgliederwesen (Aufnahmen, Austritte, Sanktionen) b) die Bezeichnung von Delegierten bei Verbänden und Organisationen c) die Vergebung der Schweizermeisterschaften und Homologierung der Resultate d) die Bewilligung in der Schweiz zu organisierender Welt- und Europameisterschaften e) die Überwachung der Organisation von Schweizermeisterschaften und internationaler Regatten f) die Berufungsentscheide und Sanktionen gegenüber Regatteuren im Rahmen der WR g) die Beziehungen mit Dritten h) alle finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets i) die Wahl des Geschäftsführers j) die Überwachung der Geschäftsleitung k) die Wahl der Ressortchefs l) Genehmigung der Geschäftsleitungs-Entscheide betreffend Neuschaffung/Auflösung von Kommissionen 	<p>Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen Zentralvorstand Der Zentralvorstand ist für die strategische Verbandsführung verantwortlich. Er verfügt über alle Befugnisse, welche ihm durch die Statuten und Reglemente zugesprochen respektive nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung sowie Überwachung ihrer Beschlüsse. b) Die Festlegung der Strategie und der Massnahmen zur strategischen Zielerreichung c) Die Genehmigung der Eignerstrategie für die Tochtergesellschaften d) Die Festlegung der Organisation, insbesondere den Erlass eines Organisationsreglements e) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung f) Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen g) Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen h) Die Personalplanung der strategischen Organe sowie der Geschäftsleitung i) Die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers j) Die Wahl der Ressortchefs auf Antrag des Geschäftsführers k) Den Beschluss über die Personalvorsorge l) die Vergebung der Schweizermeisterschaften und Homologierung der Resultate m) die Bewilligung in der Schweiz zu organisierender Welt- und Europameisterschaften n) die Überwachung der Organisation von Schweizermeisterschaften und internationaler Regatten o) Die Berufungsentscheide und Sanktionen gegenüber Regatteuren im Rahmen der WR p) Die Beziehungen mit Dritten

<p>Der Zentralvorstand kann die ihm nicht unentziehbar zugeteilten Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren. Er ist zudem ermächtigt, die zur Zweckerreichung notwendigen Aufgaben bsw. im Bereich Spitzensport entsprechend Art. 5 Abs. r bis u an eine separate juristische Person zu übertragen; er verpflichtet sich dabei, die Erfüllung der delegierten Aufgaben entsprechend zu überwachen.</p>	<p>q) Die Genehmigung der Geschäftsleitungs-Entscheide betreffend Neuschaffung/Auflösung von Kommissionen r) Das Mitgliederwesen (Aufnahmen, Austritte, Sanktionen) s) Die Nomination von Delegierten bei Verbänden und Organisationen</p> <p>Der Zentralvorstand kann die ihm nicht unentziehbar zugeteilten Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren. Er ist zudem ermächtigt, die zur Zweckerreichung notwendigen Aufgaben bsw. im Bereich Spitzensport entsprechend Art. 5 Abs. r bis u an eine separate juristische Person zu übertragen; er verpflichtet sich dabei, die Erfüllung der delegierten Aufgaben entsprechend zu überwachen.</p>
<h2>GESCHÄFTSLEITUNG</h2>	
<p>Art. 33 Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung und eine zweckmässige Organisation (inkl. Erstellen von Pflichtenheften) und Führung des Sekretariates von Swiss Sailing verantwortlich. Deren Struktur (Anzahl Mitglieder und Ressorts) wird vom Zentralvorstand bestimmt und die Mitglieder vom Zentralvorstand gewählt. Mindestens einer der Vizepräsidenten und der Geschäftsführer sind Mitglieder von Amtes wegen.</p> <p>Die Geschäftsleitung setzt ihre Sitzungen nach Bedarf fest.</p> <p>Sie unterbreitet dem Zentralvorstand jährlich rechtzeitig vor der Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit (inkl. Kommissionen) und eine mit Budgetbedarf versehene Zielsetzung für das kommende Jahr. Diese wird vom Zentralvorstand zu Händen der Generalversammlung verabschiedet. Im Weiteren hat die Geschäftsleitung zusammen mit den Kommissionen auf Beginn jeden Jahres deren Arbeitsprogramm und Budget zu erstellen.</p>	<p>Art. 33 Geschäftsleitung Die Struktur der Geschäftsleitung (Anzahl Mitglieder und Ressorts) wird vom Zentralvorstand auf Antrag des Geschäftsführers bestimmt und die Mitglieder vom Zentralvorstand gewählt. Mindestens einer der Vizepräsidenten und Der Geschäftsführer ist Mitglied von Amtes wegen. Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung und eine zweckmässige Organisation (inkl. Erstellen von Pflichtenheften) und Führung des Sekretariats von Swiss Sailing verantwortlich.</p> <p>Die Geschäftsleitung setzt ihre Sitzungen nach Bedarf fest.</p> <p>Sie unterbreitet dem Zentralvorstand jährlich rechtzeitig vor der Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit (inkl. Kommissionen) und eine mit Budgetbedarf versehene Zielsetzung für das kommende Jahr. Diese wird vom Zentralvorstand zu Händen der Generalversammlung verabschiedet. Im Weiteren hat die Geschäftsleitung zusammen mit den Kommissionen auf Beginn jeden Jahres deren Arbeitsprogramm und Budget zu erstellen.</p>

INKRAFTSETZUNG

Art. 45 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 12. März 1994 in Kraft getreten. Sie enthalten alle Änderungen einschliesslich der Generalversammlungen vom 20. November 2010 und 22. November 2014.

Art. 45 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche frühere Statuten und treten per 19. November 2016 in Kraft.“.

* * * * *